

Stellungnahme der  
Deutschen Holzwirtschaft zum

# **6. Änderungsgesetz der Bauordnung Berlin**

Ansprechpartner:

Zugrundeliegende Dokumente:

Stand:

Dr. Denny Ohnesorge

6. Änderungsgesetz BauO Bln

Entwurf Stand: 14.01.2021

Musterbauordnung (MBO), geändert durch Beschluss der BMK vom 22.02.2019

12.02.2021

## Generelles zum Zusammenspiel von Musterbauordnung und Landesbauordnungen

Die positive Entwicklung des Bauordnungsrechts der letzten Jahre hin zu einem dreistufigen Regelwerk von Bauordnung, konkretisierende Technische Baubestimmungen und Richtlinien ergeben eine sinnvolle Grundstruktur. Ein wesentliches Grundproblem sehen wir jedoch darin, dass die Umsetzung dieser logischen Struktur noch nicht konsequent erfolgt ist. So regelt die MBO noch zu viel auf Detailebene. Zudem doppelten sich diverse Regelungen in der Musterverwaltungsrichtlinie Technische Baubestimmungen (MVV TB), wodurch Redundanzen und Verwirrungen auftreten. Viele Bundesländer setzen die MBO nicht vollumfänglich um, sondern entwickeln nach wie vor landesspezifische Lösungen in Bereichen, die unserer Ansicht nach nicht zwingend mit regionalen, technischen oder baukulturellen Besonderheiten begründet werden können. Das Hauptproblem liegt für den Holzbau in § 26 durch den zunächst grundsätzlichen Ausschluss brennbarer Baustoffe für feuerbeständige und hochfeuerhemmender Bauteile. Die nachfolgenden Ausnahmen und die Ausnahmen von den Ausnahmen durchziehen MBO und MVV TB bis hin zur M-Holzbauregelleistungsverordnung (M-Holzbauregelleistungsverordnung). Die Regelungen sind dadurch schwierig zu erschließen und zu verstehen. Eine Lösung dieser missverständlichen Querverweise liegt in der Umsetzung einer klaren hierarchischen Struktur der Regelwerke MBO, MVV TB und M-Holzbauregelleistungsverordnung, die sich folgerichtig in allen 16 Landesbauordnungen wiederholt.

**Aufgrund dieser strukturellen Mängel in der MBO und den Folgebauordnungen, können bei Landesbauordnungen (LBO) durchaus Abweichungen vom Muster geboten sein. Sehr erfreulich ist deshalb, dass die BauO Bln entgegen inzwischen anderslautender Novellierungen in der MBO und einigen LBO am Text des §26 Abs. 3 festhält. Damit sichert sich das Land Berlin seine Voreiterstellung im urbanen Holzbau.**

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind der Tabelle ab Seite 3 zu entnehmen.

## Abschließend zur künftigen Berücksichtigung der Muster-Holzbauregelleistungsverordnung

Derzeit novellieren viele Bundesländer ihre Landesbauordnungen, um unter anderem das Bauen mit Holz baurechtlich zu vereinfachen und durch den Verweis auf die neue Muster-Holzbauregelleistungsverordnung (M-HolzBau-RL 2020-05) einheitlich zu regeln. Diese regelt das Bauen mit Holz in Gebäudeklasse 4 und 5 (Hochhausgrenze) und ersetzt nach Notifizierung durch die europäische Kommission und Einführung in Landesrecht die vorherige Muster-Richtlinie.

Die Intention der Bauministerkonferenz, mit der neuen M-HolzBau-RL die Anwendung von Holzkonstruktionen in den Gebäudeklassen 4 und 5 zu erleichtern, begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings wird in der neuen M-HolzBau-RL nicht der aktuelle Stand der Technik, der baufachlichen Praxis und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgebildet. Die Richtlinie beinhaltet teilweise erhebliche Einschränkungen und einen Rückschritt im Vergleich zu aktuellen Landesbauordnungen zum Beispiel in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin.

Der Holzbau kann nur dann einen maßgeblichen Beitrag zu den mit dem Green Deal noch einmal verschärften europäischen Klimaschutzziele und zur Linderung der Wohnungsnot leisten, wenn die politischen Rahmenbedingungen jetzt entsprechend ausgestaltet werden.

Um die Potentiale für Klimaschutz, Wohnraumschaffung und Beschäftigung vollumfänglich nutzen zu können, sollte die M-HolzBau-RL 2020-05 schnellstmöglich überarbeitet werden und folgende Aspekte berücksichtigen:

- zeitnahe Konstituierung einer Projektgruppe Holzbau unter der Bauministerkonferenz, die die kontinuierliche Weiterentwicklung der M-HolzBau-RL fachlich verantwortet und auch Vertreter der Wissenschaft, der Feuerwehren und der Holzbaupraxis einbindet, **➔ Hier wäre es sehr begrüßenswert, wenn das Land Berlin sich mit seinem Sachverstand und Erfahrung im Holzbau in dieser Projektgruppe federführend engagiert.**
- Zulassung der in der Praxis verbreiteten und ressourcenschonenden Holztafelbauweise in Gebäudeklasse 5 (Hochhausgrenze) ohne unangemessene Einschränkungen.
- Zulassung von mit nicht brennbaren Baustoffen bekleideten Brand- und Treppenraumwänden in Holzbauweise bis einschließlich GK 5,

- Veröffentlichung eines Leitfadens durch die Bauministerkonferenz für Abweichungsanträge zur M-Holzbau-RL 2020-05 für eine geregelte Berücksichtigung der Holztafelbauweise,
- sofortige Berücksichtigung validierter Ergebnisse der bekannten Forschungsprojekten wie „Leitdetails für Bauteilanschlüsse in Holzbauweise in den Gebäudeklassen 4 und 5“, „TIMpuls“ und „NaWaRo Dämmstoffe“ in der M-Holzbau-RL.
- Verzicht auf besondere Eignungsnachweise für die Tätigkeiten nach der Muster-Holzbau-Richtlinie und Vermeidung von bauordnungsrechtlichen Ungleichbehandlungen. Zimmerer- und Holzbauarbeiten fallen unter die Tätigkeiten der nach der Handwerksordnung zulassungspflichtigen Berufen (Meisterpflicht) und sind bereits im Holztafelbau durch Eigen- und Fremdüberwachung qualitätsgesichert.

Abschnitt/ Unterabschnitt/Anhang	6. Änderungsgesetz BauO Bln Entwurf Stand: 14.01.2021/ Vorgeschlagene Textänderung	Kommentar (Begründung des Änderungsvorschlags)
§ 3 Allgemeine Anforderungen	<p><sup>1</sup>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, in ihrer Nutzung zu ändern, instand zu halten und zu beseitigen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet,</li> <li>b) die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt,</li> <li>c) umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet,</li> <li>d) die Belange der Baukultur berücksichtigt</li> </ul> <p>werden und sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I 305/2011 zu beachten.</p> <p><sup>2</sup>Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen zu berücksichtigen und es ist darauf zu achten, dass bei der Beseitigung der baulichen Anlage die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks wiederverwendet oder recycelt werden können.</p>	<p>Keine Änderungsvorschlag.</p> <p>Wir begrüßen die Änderungen außerordentlich, da mit dem Verweis auf den ganzen Lebenszyklus bei der energetischen Gebäudebewertung ein wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiges und vor allem klimafreundliches Bauen eingeleitet und auf die oft in der Herstellungsphase versteckte graue Energie hingewiesen wird.</p> <p>Künftig gilt es, Anforderungen hinsichtlich des Treibhauspotential festzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Möglichkeit der Nutzungsänderung ist die Holzbauweise prädestiniert; können doch Änderungen während der Nutzungsphase ebenso leicht realisiert werden, wie der Rohstoff nach erfolgter Nutzung einer Weiderverwertung zugeführt werden kann..</p>
§6 Abstandsflächen, Abstände (5) Satz 2	<p>(5) <sup>1</sup>Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens <del>3</del><u>2,5</u> m. <sup>2</sup>In <u>Gewerbe-, Industrie-, Kern-, Dorf- und urbanen Gebieten sowie in Sondergebieten, deren Nutzung mit einem Gewerbe- oder Industriegebiet vergleichbar ist, Gewerbe- und Industriegebieten</u> genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens <del>3</del><u>2,5</u> m. <sup>3</sup>Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. <sup>4</sup>Soweit sich durch Festsetzung der Grundflächen der Gebäude mittels Baulinien oder Baugrenzen in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse oder durch andere ausdrückliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan geringere Abstandsflächen ergeben, hat es damit sein Bewenden.</p>	<p>Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt allgemein 0,4 der Wandhöhe (H). Eine Erleichterung gibt es bisher nur für Gebäude in Gewerbe- und Industriegebieten. Hier ist eine Tiefe von 0,2 H zulässig. Dies behindert gerade in Ballungsräumen die Schaffung dringend benötigten Wohnraums.</p> <p>Nach dem Vorbild der LBO Baden-Württemberg sollten gemäß dem Vorschlag die Abstandsflächen auf eine Tiefe von 0,2 H; mindestens 2,5 m reduziert werden, um in Gebieten mit hohem Wohnraumbedarf den Wohnbau zu fördern.</p>

Abschnitt/ Unterabschnitt/Anhang	6. Änderungsgesetz BauO Bln Entwurf Stand: 14.01.2021/ Vorgeschlagene Textänderung	Kommentar (Begründung des Änderungsvorschlags)
<p>§6 Abstandsflächen, Abstände (7) Satz 2</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>einschließlich der Bekleidung</u> eine <u>Stärke-Dicke</u> von nicht mehr als <u>0,25 0,35</u> m aufweisen und</li> <li>2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.</li> </ol> <p><sup>2</sup>§ 67 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>In Anlehnung an die LBO Baden-Württemberg sollte die Dicke (technisch korrekter Begriff für „Stärke“) auf 0,35 m erhöht werden und die Bekleidung einschließen.</p> <p>Für Sanierungen/Modernisierungen mit vorgesetzten Holzrahmenbauwänden sind 0,35 m inkl. Bekleidung in einigen Fällen erforderlich.</p>
<p>§8 Kinderspielplätze (1)</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Spielplatz für Kinder anzulegen und instand zu halten (notwendiger Kinderspielplatz); Abweichungen können zugelassen werden, wenn nach der Zweckbestimmung des Gebäudes mit der Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist <u>sowie bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches</u>. <sup>2</sup>Der Spielplatz muss auf dem Baugrundstück liegen; er kann auch auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück gestattet werden, wenn seine Benutzung zugunsten des Baugrundstücks öffentlich-rechtlich gesichert ist. <sup>3</sup>Spielplätze sind zweckentsprechend und so anzulegen und instand zu halten, dass für die Kinder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>4</sup>Je Wohnung sollen mindestens 4 m<sup>2</sup> nutzbare Spielfläche vorhanden sein; der Spielplatz muss jedoch mindestens 50 m<sup>2</sup> groß und mindestens für Spiele von Kleinkindern geeignet sein. <sup>5</sup>Bei Bauvorhaben mit mehr als 75 Wohnungen muss der Spielplatz auch für Spiele älterer Kinder geeignet sein. <sup>6</sup>Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 soll die Herstellung oder Erweiterung und die Instandhaltung von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn nicht im Einzelfall schwerwiegende Belange der Eigentümerin oder des Eigentümers entgegenstehen.</p>	<p>Das Schaffen von mehr Wohnraum durch Aufstockung oder Teilung sollte in Anbetracht des großen Wohnungsbedarf vereinfacht werde. Daher sollte in §8 Abs. 1 mit Ergänzung in Satz 1 ein entsprechender Passus eingefügt werden, der die Anforderung an notwendigen Kinderspielplätzen nicht zum Hemmnis für die Schaffung neuen Wohnraums in der Nachverdichtung werden lässt.</p>

Abschnitt/ Unterabschnitt/Anhang	6. Änderungsgesetz BauO Bln Entwurf Stand: 14.01.2021/ Vorgeschlagene Textänderung	Kommentar (Begründung des Änderungsvorschlags)
§16a Bauarten (6) neuer Satz 2	<p><sup>1</sup>Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung <del>oder durch Rechtsverordnung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung</del> vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat.<del><sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungs Voraussetzungen gestellt werden.</del><sup>2</sup>Bauarten, deren Ausführung von einem <u>zugehörigen zulassungspflichtigem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung hergestellt werden und deren Berufsbild diese Ausführung abdeckt, benötigen keinen zusätzlichen Nachweis über die Sachkunde.</u></p>	<p>Löschung des Bezugs auf die Rechtsverordnung</p> <p>Durch die Bezugnahme auf eine mögliche Rechtsverordnung <u>der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung</u> käme es zu der Situation, dass die Notwendigkeit und/oder Art und Umfang einer Bauartgenehmigung von Bundesland zu Bundesland variiert. Damit besteht die Gefahr nicht mehr bundeseinheitlicher bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise. Dies gilt in besonderer Weise auch für die im zweiten Satz angesprochenen Mindestanforderungen an die Ausbildung.</p> <p>In den Bundesländern unterschiedliche Anerkennungen von Befähigungsnachweisen und Ausbildungsstätten würden bislang bundesweit gültige Qualifikationen (z.B. Gesellen- und Meisterbriefe) in Frage stellen, da jedes Zusammenfügen von Bauprodukten eine Bauart darstellt und die genannten Rechtsverordnungen, in die an anderer Stelle gesetzlich festgelegten Berufsbilder eingreifen.</p>
§16a Bauarten (7) Neu (8)	<p><u>(8) <sup>1</sup>Bauartgenehmigungen, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß §3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</u></p>	<p>Neuer Absatz. Sofern für Bauarten Prüfberichte nach anerkannten europäischen Prüfverfahren vorliegen, sollten diese Prüfberichte auch in Deutschland akzeptiert werden.</p>

<p>§26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (2) Satz 2 Nr. 3</p>	<p>(2) (...) <sup>2</sup>Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,</li> <li>3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die <del>allseitig</del>-eine <u>notwendige</u> brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,</li> <li>4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,</li> <li>2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 entsprechen.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, in Holzbauweise zulässig, wenn die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit gewährleistet wird.</p>	<p>Die Streichung des Begriffs „allseitig“ beschränkt aufwendige Maßnahmen, sofern sie überhaupt nötig sind, auf solche Bereiche, die nicht durch angrenzende Bauteile ohnehin keine Außenfläche zu allen Seiten aufweisen. Zudem schließt die Einschränkung auf die notwendige brandtechnische Bekleidung technisch aufwendige und deshalb kostspielige aber gleichzeitig brandschutztechnische nicht erforderliche Maßnahmen aus. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist im Einzelfall nachweisbar. Es ist belegt, dass die brandschutztechnischen Ziele durch entsprechende hochfeuerhemmende Bauteilkonstruktionen in Holzbauweise auch ohne eine Kapselung erreicht werden kann.</p> <p>Zum unveränderten Absatz 3 Satz 1: Die ARGEBAU beabsichtigte mit dem Beschluss vom 26.09.2020 und dem Verweis auf die Technischen Baubestimmungen das Bauen mit Holz vornehmlich für GK 4 und 5 zu erleichtern. Jedoch wurden in der MBO insbesondere durch den Satz 5</p> <p><i><sup>4</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen.</i></p> <p><i><sup>5</sup>Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1</i></p> <p>wiederum Ausnahmen von der Ausnahme eingeführt, was zu einer unnötigen Verkomplizierung des Baurechts führt und das Bauen mit Holz erschwert.</p> <p>Deshalb begrüßen wir es außerordentlich, dass das Land Berlin sich dazu entschlossen hat, diesen Weg der sonst wünschenswerten Harmonisierung des deutschen Baurechts vorerst nicht mitzugehen, bis auch die die Muster-Holzbau-Richtlinie an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst wurde.</p> <p>Denn es liegen seit Jahren allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse von Baustoffherstellern vor, die die vorgeschriebenen Schutzziele sicherstellen können. Diese werden in der Praxis angewendet und erreichen aufgrund der jeweils aufgeführten mehrlagigen Bekleidungen mit nichtbrennbaren Baustoffen eine Kapselung, die dazu führt, dass die Holzbauteile über mehr als 60min. nicht brandbeteiligt sind. Auch die kommende DIN 4102-4 A1 wird eine Tabelle mit diesen Bauteilen führen. Das Anforderungsniveau für Brandwände in der GK5 kann somit auch vom Holzbau erfüllt werden.</p>
---	---	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/Anhang	6. Änderungsgesetz BauO Bln Entwurf Stand: 14.01.2021/ Vorgeschlagene Textänderung	Kommentar (Begründung des Änderungsvorschlags)
§28 Außenwände (3) Satz 1	<p>(3) <sup>1</sup>Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; <u>Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen und</u> Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind <u>und unter Anordnung konstruktiver Zusatzmaßnahmen ein äquivalentes Brandverhalten entsprechend Satz 1 Halbsatz 1 nachgewiesen wurde.</u> <sup>2</sup>Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. <sup>3</sup>Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.</p>	<p>In zahlreichen Forschungsvorhaben wurde mittels klein- und originalmaßstäblicher Brandversuche das Brandverhalten von Fassadenkonstruktionen bzw. -oberflächen untersucht und daraus geeignete Konstruktionsregeln abgeleitet. Das Brandverhalten solcher Fassaden mit normalentflammbaren Baustoffen kann heute als ausreichend erfasst, verstanden und angesehen werden. National anerkannte Regeln zur normativen Prüfung von Fassadenkonstruktionen liegen in Form eines bereits seit langem angewendeten Normvorschlages DIN 4102-20:2011-03 vor. Für eine große Anzahl typischer Holzfassaden konnte unter Anordnung zusätzlicher konstruktiver Maßnahmen (Brandschürzen in den Geschossstößen) gezeigt werden, dass diese die Bewertungskriterien für schwerentflammbare Außenwandbekleidungen ebenso erfüllen und deshalb als äquivalent in ihrem Verhalten angesehen werden können.</p>
§ 30 Brandwände <u>Neue Nr. 1.</u>	<p>(3) <sup>1</sup>Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2</sup>Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 zulässig</p> <p><u>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung die geforderte Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit</u> nachweisen,</p> <p><u>42.</u> für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,</p> <p>(...)</p>	<p>Es liegen seit Jahren allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse von Baustoffherstellern vor, die die vorgeschriebenen Schutzziele sicherstellen können. Diese werden in der Praxis angewendet und erreichen aufgrund der jeweils aufgeführten mehrlagigen Bekleidungen mit nichtbrennbaren Baustoffen eine Kapselung, die dazu führt, dass die Holzbauteile über mehr als 60min. Auch die kommende DIN 4102-4 A1 wird eine Tabelle mit diesen Bauteilen führen. Das Anforderungsniveau für Brandwände in der GK5 kann somit auch vom Holzbau erfüllt werden.</p>



Abschnitt/ Unterabschnitt/Anhang	6. Änderungsgesetz BauO Bln Entwurf Stand: 14.01.2021/ Vorgeschlagene Textänderung	Kommentar (Begründung des Änderungsvorschlags)
§35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge (4) Satz 1, Nr. 1 und (5) Satz 1, (7) Satz 2, (8)	<p>(4) <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile</p> <p>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 <u>auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung die geforderte Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit nachweisen die Bauart von Brandwänden haben,</u></p> <p>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und</p> <p>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein. (...)</p>	<p>Es liegen seit Jahren allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse von Baustoffherstellern vor, die die vorgeschriebenen Schutzziele sicherstellen können. Diese werden in der Praxis angewendet und erreichen aufgrund der jeweils aufgeführten mehrlagigen Bekleidungen mit nichtbrennbaren Baustoffen eine Kapselung, die dazu führt, dass die Holzbauteile über mehr als 60min. Auch die kommende DIN 4102-4 A1 wird eine Tabelle mit diesen Bauteilen führen. Das Anforderungsniveau für Brandwände in der GK5 kann somit auch vom Holzbau erfüllt werden.</p>
§36 Notwendige Flure, offene Gänge (5) Satz 1	<p>(5) <sup>1</sup>Für Wände <del>und Brüstungen</del> notwendiger Flure mit nur einer Fluchrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. <sup>2</sup><u>Für Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchrichtung und einer Breite weniger als 1,50 m, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend.</u> <sup>3</sup>Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.</p>	<p>Der Absatz (5) sollte wie nebenstehend gefasst werden.</p> <p>Anforderungen an die Brüstungen zu stellen macht erst bei Gängen – welche hier auch die Brandbarriere zu darunterliegenden Geschossen darstellen – mit einer Breite kleiner 1,5m einen Sinn.</p> <p>Die Flammenlänge erfordert bei weniger als 1,5m Überstand/Versatz zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen auch an der Brüstung.</p>